

Synopse

**Vierter Beschluss des Fachbereichs 02 – Wirtschaftswissenschaften vom 29.04.2015
zur Änderung der Speziellen Ordnung der Masterstudiengänge „Betriebswirtschaftslehre“ und
„Volkswirtschaftslehre des Fachbereichs 02 – Wirtschaftswissenschaften vom 20.06.2012
-zuletzt geändert durch den 3. Änderungsbeschluss vom 12.11.2014-**

I. § 3 der Speziellen Ordnung erhält folgende Fassung:

(1) Für die Zulassung zu den Master-Studiengängen werden folgende Bachelor-Studiengänge anerkannt:

(a) Für die Zulassung zum 120 CP-Master-Studiengang:

- Bachelor of Arts in Betriebswirtschaftslehre, Bachelor of Arts in Volkswirtschaftslehre oder Bachelor of Science in Wirtschaftswissenschaften des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen im Umfang von mind. 180 CP
- Bachelor-Abschlüsse im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einschlägigen Studiengängen gemäß § 3 (3) im Umfang von mind. 180 CP.

(b) Für die Zulassung zum 60 CP-Master-Studiengang:

- Bachelor of Arts in Betriebswirtschaftslehre, Bachelor of Arts in Volkswirtschaftslehre oder Bachelor of Science des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen im Umfang von mind. 240 CP
- Bachelor-Abschlüsse im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einschlägigen Studiengängen gemäß § 3 (3) im Umfang von mind. 240 CP

(c) Der Abschluss des einschlägigen Studiengangs muss bei Zulassung zum 120 CP- bzw. 60 CP-Masterstudiengang in Betriebswirtschaftslehre mindestens das Prädikat „gut“ besitzen. Ein späterer Wechsel aus dem Masterstudiengang VWL in den Masterstudiengang BWL unter Anrechnung bereits erworbener CP im Master-Studiengang ist nur zulässig, wenn

- a) bei einer Einstufungsempfehlung für das erste Fachsemester im Master-Studiengang BWL die Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre erfüllt sind oder
- b) bei einer Einstufungsempfehlung für ein höheres Fachsemester im Master-Studiengang der Durchschnitt aller bisher erworbenen CP im Master-Studiengang VWL mindestens „gut“ beträgt oder die Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre erfüllt sind.

(2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen. Hierfür ist die Beurteilung der Zeugnisse und des Profils des Bachelorstudiengangs maßgebend. Der Prüfungsausschuss kann evtl. zusätzlich vorhandene Berufserfahrung bei der Beurteilung mit berücksichtigen.

(3) Im Fall von § 3 (1) und (2) dieser Speziellen Ordnung hat der Studierende den Nachweis darüber zu erbringen, dass ~~das bisherige Studium folgendes fachliches Profil aufweisen, das eine Grundlage für die Aufnahme des Studiums im gewählten Studiengang ist. Die/der Studierende hat den Nachweis darüber zu erbringen, dass~~ sie/er über die notwendigen betriebs-, volkswirtschaftlichen sowie methodischen Kenntnisse für die Aufnahme des Studiums im gewählten Studiengang verfügt, wie sie auch im Rahmen des Bachelor-Studiengangs an der Justus-Liebig-Universität Gießen vermittelt werden.

Der Nachweis umfasst in diesem Zusammenhang für die Zulassung zum M.Sc. Betriebswirtschaftslehre das erfolgreiche Bestehen der folgenden wirtschaftswissenschaftlichen Studienblöcke:

- Betriebswirtschaftslehre im Umfang von mindestens 42 CP,
- Volkswirtschaftslehre im Umfang von mindestens 30 CP und
- Methoden im Umfang von mindestens 18 CP, davon Mathematik im Umfang von mindestens 6 CP, Statistik im Umfang von mindestens 6 CP und mindestens weitere 6 CP in den Bereichen Mathematik, Statistik, Informationstechnologie oder Informatik.

Der Nachweis umfasst für die Zulassung zum M.Sc. Volkswirtschaftslehre das erfolgreiche Bestehen der folgenden wirtschaftswissenschaftlichen Studienblöcke:

- Betriebswirtschaftslehre im Umfang von mindestens 30 CP,
- Volkswirtschaftslehre im Umfang von mindestens 42 CP und

- Methoden im Umfang von mindestens 18 CP, davon Mathematik im Umfang von mindestens 6 CP, Statistik im Umfang von mindestens 6 CP und mindestens weitere 6 CP in den Bereichen Mathematik, Statistik, Informationstechnologie oder Informatik.

~~für die Aufnahme des Master-Studiengangs notwendigen wirtschaftswissenschaftlichen Studienblöcke, wie sie im Rahmen des Bachelor-Studiengangs an der Justus-Liebig-Universität Gießen angeboten werden, oder vergleichbare Leistungen. Für die Zulassung in den Master of Science Volkswirtschaftslehre sind die methodischen Kenntnisse aus den Bereichen Mathematik und/oder Statistik nachzuweisen.~~

(4) Soweit der Prüfungsanspruch in wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengängen verloren wurde, ist eine Zulassung nicht mehr möglich.

(5) Ab dem Wintersemester 2012/13 werden Studierende nur noch in die Master of Science-Studiengänge Betriebs- und Volkswirtschaftslehre aufgenommen.

(6) Die Aufnahme der Master of Science-Studiengänge in Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre ist nur dann möglich, wenn nicht bereits ein wirtschaftswissenschaftlicher Master-Abschluss erfolgreich erlangt wurde.

(7) Sollen bei einem Wechsel in die Master of Science-Studiengänge in Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre aus den Master of Arts-Studiengängen in Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre an der JLU CP aus dem alten Studiengang angerechnet werden, müssen sämtliche CP aus dem alten Studiengang in den angestrebten Master of Science-Studiengang mit ihren jeweiligen Noten eingebracht werden.